

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.09.1988

Geschäftszahl

4Ob572/88

Norm

ABGB §991;

ABGB §1001;

Rechtssatz

Schuldscheine sind - sofern sie nicht in der Form eines Wertpapiers ausgestellt werden - nur Beweisurkunden; sie haben daher im allgemeinen nur deklarative Bedeutung, weil ihnen bloße "Vorstellungsmitteilungen" zugrunde liegen. Das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall mit dem Schuldschein der Aussteller auch eine ihn bindende rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/27 4 Ob 572/88

Veröff: RdW 1989,62 = ÖBA 1989,537

Rechtssatznummer

RS0019282